

ERSTE S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Attenhausen
vom 28.10.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Der § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 7
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde.

Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilfslosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Attenhausen, den 12.12.2023

Volker Feldpausch
Ortsbürgermeister Attenhausen

Dienstsiegel